

# Nachträgliche Bewertung / Reflektion von Situationen

Prüfschema für den Erziehungsalltag → Abgrenzung zulässiger Macht von Machtmissbrauch im Rahmen fachlicher Legitimität und rechtlicher Zulässigkeit

## Frage 1

**Lag eine Grenzsetzung vor, bei der Zwang ausgeübt wurde?**

Ja.....weiter mit Frage 2  
Nein.....keine Machtausübung

*Ein Kindesrecht war betroffen: das Handeln war gegen den Willen des jungen Menschen gerichtet.*

## Frage 2

**War die Grenzsetzung aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft geeignet, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen und somit fachlich legitim?**

Ja.....weiter mit Frage 3  
Nein.....weiter mit Frage 4

*Das Handeln muss pädagogisch zielführend sein. Unerheblich ist, ob ein pädagogischer Erfolg eintritt. Physische Grenzsetzungen müssen darüber hinaus erforderlich und angemessen sein:*

- 1. es war keine mildere geeignete physische Grenzsetzung möglich und*
- 2. eine vorherige verbale Grenzsetzung war zeitlich nicht möglich oder sie ist erfolglos geblieben.*

## Frage 3

**Haben Sorgeberechtigte zugestimmt (Wissen und Wollen)?**

Ja.....zulässige Macht  
Nein.....weiter mit Frage 4

*Das Handeln war für die Sorgeberechtigten vorhersehbar, sodass stillschweigende Zustimmung vorlag oder sie haben bei Nichtvorhersehbarkeit ausdrücklich zugestimmt. Die Zustimmung des jungen Menschen wäre erforderlich, sofern / soweit sein Taschengeld für ihn verwendet wurde.*

## Frage 4

**Lag akute Eigen- oder Fremdgefährdung des jungen Menschen vor, auf die geeignet und verhältnismäßig reagiert wurde (Gefahrenabwehr)?**

Ja.....zulässige Macht  
Nein.....Machtmissbrauch ⚡

*Eine „Eignung“ liegt insbesondere dann vor, wenn die Situation pädagogisch aufgearbeitet wird. „Verhältnismäßig“ bedeutet, dass keine für den jungen Menschen weniger belastende Alternative in Betracht kam.*

## Frage 5

**Gibt es zukünftig eine bessere Alternative für unser Handeln?**